

**Vermerk**

**über eine Besprechung zum Themenbereich „Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald“: Anwendung der Flächenprämie**

Besprechung am 19. Juni 2007 im MUNLV, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Teilnehmende**

MUNLV

Herr Neiss  
Herr Dr. Verbücheln  
Herr Brodale  
Frau Frommholz

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herr Hein  
Herr Kebbel  
Herr Schürmann  
Herr Dürholt

Landwirtschaftskammer NRW

Herr Michalczyk  
Herr Debrus

Gegenstand der Besprechung ist die Anwendung des flächenbezogenen Ausgleichs (Flächenprämie), der Waldbesitzern mit den neuen Förderrichtlinien angeboten werden soll. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Flächenprämie werden abgestimmt.

**A. Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung der Flächenprämie**

1. Der Waldbesitzer hat die Wahl zwischen maßnahmenbezogenen oder flächenbezogenen Ausgleichszahlungen. Er legt sich damit für die Förderperiode (bis 31.12.2013) fest.

2. Die Flächenprämie beträgt für jeden Hektar Laubwald/Laubmischwald in FFH- und Vogelschutzgebieten

- in Landschaftsschutzgebieten 40 Euro/Jahr
- in Naturschutzgebieten 50 Euro/Jahr.

3. Der Begriff „Laubwald/Laubmischwald“ ist entsprechend Erlass des MUNLV vom 14. Juli 2003 wie folgt definiert: *Laubwald/Laubmischwald enthält einen Anteil von über 50% Laubbäumen. Die Art der Laubbäume ist nicht festgelegt.*

4. Die Flächenprämie wird nur privaten Waldbesitzern gewährt, aufgrund der EU-Förderbestimmungen ist der Körperschaftswald von der Flächenprämie ausgeschlossen. Forstbetriebsgemeinschaften erhalten die Flächenprämie nur für die privaten Waldbesitzflächen. Dem Körperschaftswald können jedoch maßnahmenbezogene Ausgleichszahlungen gewährt werden.

5. Die Gewährung der Flächenprämie setzt den Abschluss eines Vertrages entsprechend den Musterverträgen zur Umsetzung der Sofortmaßnahmenkonzepte voraus.

6. Bei Abschluss der Verträge muss grundsätzlich ein abgestimmtes SOMAKO vorliegen. Ausnahmsweise kann ein Vertrag, mit dem sich der Waldbesitzer auf die Inanspruchnahme der flächenbezogenen Ausgleichszahlung festlegt, auch in den Fällen abgeschlossen werden, in denen ein abgestimmtes SOMAKO noch nicht vorliegt, dieses aber in Vorbereitung ist. Der Waldbesitzer verpflichtet sich in diesen Fällen zur Einhaltung des künftigen SOMAKO.

7. Nach den neuen Förderrichtlinien kann die Flächenprämie nicht nur für die im SOMAKO enthaltenen wertbestimmenden Lebensraumtypen sondern auch für die in FFH- und Vogelschutzgebieten liegenden weiteren Laubwaldflächen (= Anteil von über 50% Laubbäumen) gewährt werden. Dies setzt voraus, dass das SOMAKO um folgende Verpflichtungen des Waldbesitzers ergänzt wird:

7.1. Die weiteren Laubwaldflächen müssen mindestens mit dem bestehenden Laubwaldanteil erhalten bleiben. Sind dazu je nach Einzelfall besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, sind die konkreten Verpflichtungen ebenfalls im SOMAKO zu benennen.

7.2. Im Falle der Endnutzung sind mindestens 10 Altbäume je Hektar als Alt-/Totholz zu erhalten. Eine bereits geförderte Erhaltung von Totholz wird darauf nicht angerechnet.

8. Die SOMAKO bedürfen der Zustimmung des LANUV und des Landesbetriebes Wald und Holz.

9. Mit Abschluss eines Vertrages, mit dem sich der Waldbesitzer auf die Inanspruchnahme der flächenbezogenen Ausgleichszahlung festlegt, sichert er sich die Förderung

bis zum Ende der Förderperiode (31.12.2013) zu. Die Zuwendung der Flächenprämie wird jährlich bewilligt, der Waldbesitzer muss also (wie bei der Landwirtschaft) auf Grundlage des aktualisierten Flächenverzeichnisses die Flächenprämie jährlich beantragen.

10. Unter der Voraussetzung, dass in der neuen Förderperiode weiterhin maßnahmenbezogene und flächenbezogene Ausgleichszahlungen gewährt werden, hat der Waldbesitzer die Wahl, ob er weiterhin die flächenbezogene Förderung in Anspruch nehmen will oder auf die maßnahmenbezogene Förderung umsteigt (und umgekehrt).

11. Die von Herrn Kebbel überreichten Mindestanforderungen für die Lebensraumtypen (Anlage 1) sind in die Verpflichtungen der Verträge, soweit sie im jeweiligen SOMAKO nicht ausreichend berücksichtigt sind, aufzunehmen.

12. Bezüglich der Vorgaben der Digitalisierung von Referenzparzellen im Wald wird folgendes festgehalten:

Die EU sieht vor, dass nach einheitlichen Maßstäben für alle flächengebundenen Fördermaßnahmen (Landwirtschaft und Forst) Referenzparzellen gebildet werden. Mit der Erstellung der Referenzparzellen ist die Landwirtschaftskammer betraut, die diese Flächen in das für NRW einheitliche GIS-System digitalisiert. Die Digitalisierung erfolgt unter Beachtung der Nationalen Rahmenrichtlinie für die Digitalisierung von Referenzparzellen.

Gemäß EU-Anforderung und der genannten Rahmenrichtlinie umfassen die Referenzparzellen nur die tatsächlich bewirtschaftete Fläche. Es werden ausdrücklich alle nicht bewirtschafteten Flächen (auf den Forst übertragen: alle nicht mit Holz bestandenen Flächen) ausgeschlossen. Somit werden auch bei der Digitalisierung der betreffenden Waldflächen z.B. Wege, Teiche, Grünlandflächen etc. nicht als Bestandteil von Referenzflächen geführt und als nicht bewirtschaftete Fläche herausgenommen. Des Weiteren ist hiermit die bisher geläufige Flächenidentifikation und -größenfeststellung mittels Flurstücksdaten nicht mehr relevant, da diese Angaben nicht zwingend die tatsächlich bewirtschaftete Fläche wiedergeben. Nur die digitalisierten Referenzparzellen geben die jeweils maximal beantragbaren Flächengrößen wieder.

## **B. Weiteres Vorgehen**

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird dem MUNLV eine intern abgestimmte Liste über den Stand der SOMAKO überreichen.

2. Der Ergebnisvermerk wird den Waldbesitzerverbänden mit einem Begleitschreiben des Staatssekretärs zur Information übersandt.

(Frommholz)